

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### I. Angebot

1. Angebote stellen keinen verbindlichen Vertrag über einen Arbeitsauftrag oder die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen dar. Zur Lieferung sind wir erst verpflichtet, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Die Lieferung erfolgt unter Vorbehalt aller Rechte. Die zum Angebot gehörenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, alle von ihm für notwendig erachteten Änderungen vorzunehmen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, Pläne, die der Besteller als vertraulich bezeichnet, Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, dies geschieht mit Zustimmung des Bestellers.

### II. Lieferverpflichtung

1. Maßgeblich für die Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Nebenvereinbarungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

### III. Preis und Zahlung

1. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn sich die Kosten vor der Lieferung ändern. Die gesamte Verpackung wird dem Käufer in Rechnung gestellt und ist nicht erstattungsfähig.
2. Rechnungen für Reparaturen, Montagen, Werkzeuge, Entwicklungskosten und Modelle sind sofort netto zahlbar. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, auf diesen Betrag ab dem jeweiligen Fälligkeitstag die gesetzlichen Verzugszinsen zzgl. Mehrwertsteuer zu berechnen.
3. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise zu ändern, wenn die Bestellung nicht gemäß dem abgegebenen Angebot erfolgt. Der Mindestbestellwert pro Bestellung beträgt 400,00 EUR ohne Verpackungs- und Versandkosten.
4. Die Zahlung der Bankgebühren und der Überweisungskosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, den gesamten in dieser Rechnung ausgewiesenen Betrag ohne Abzüge, Gebühren und Überweisungskosten zu erhalten.
5. Die Versandkosten werden vom Transportunternehmen und nicht vom Verkäufer angegeben. Die Versandkosten können sich bis zur Lieferung ändern. Das Transportunternehmen legt den endgültigen Preis und die Bedingungen zum Zeitpunkt der Lieferung fest. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für Versandpreise und -bedingungen. Die Versandkosten gelten ab dem Tag der Veröffentlichung unseres Angebots. Wenn die tatsächlichen Versandkosten zum Zeitpunkt der Lieferung von den im Angebot angegebenen Versandkosten abweichen, ist der Käufer verpflichtet, die geänderten Versandkosten zu akzeptieren und den vollen Betrag an den Verkäufer zu zahlen. Alternativ und nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer können die Versandbedingungen auf EXW geändert werden, wofür angemessene Gebühren anfallen, die der Verkäufer dem Käufer in Rechnung stellt. In diesem Fall erfolgt die Lieferung auf Kosten und auf Kosten des Käufers.

### IV. Lieferzeit

1. Die in unserem Angebot genannten Lieferfristen sind unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Nachdem alle Bedingungen besprochen wurden und beide Parteien sich auf alle Bedingungen der Transaktion und in Bezug auf die Fertigstellung der angebotenen Arbeiten geeinigt haben. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen (*zu diesen Ereignissen gehören unter anderem höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Explosionen oder Erdbeben, vorübergehende Fabrikschließung, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Lieferung der erforderlichen Rohstoffe, halb (Fertig- oder Fertigwaren, Ausschussware – im eigenen Werk des Lieferanten oder des Unterpelieferanten)*) verlängern die Lieferfrist angemessen, auch wenn sie während des verspäteten Versands erfolgen. Dasselbe gilt, wenn eine für die Ausführung des Auftrages erforderliche behördliche oder sonstige Vollmacht Dritter nicht rechtzeitig eingeht, sowie bei nachträglichen Auftragsänderungen. Im Falle einer verspäteten Lieferung aufgrund eines nachweislichen Verschuldens von Heppenstall beträgt die dem Käufer angebotene Entschädigung höchstens 0,25 % des Auftragswertes pro Kalenderwoche der Verspätung, wobei die maximal geltende Entschädigung 5 % des Auftragswertes nicht übersteigt.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen (1) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft der Ware, die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Im Falle der Lagerung werden dem Käufer für jeden Monat der Lagerung mindestens ein halbes Prozent (0,5 %) des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt.



5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

#### **V. Übergang von Nutzen und Gefahr**

1. Mit der Versendung EXW (Incoterms® 2010) geht das Nutzungsrecht an der Ware und die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wird der Versand aus Verschulden des Käufers verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.
2. Auf Wunsch und Kosten des Käufers erfolgt eine Versicherung gegen Transportschäden.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen gemäß dem Liefervertrag vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, den Betrieb der gelieferten Ausrüstung einzustellen oder diese zu entfernen, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist der Käufer verpflichtet, dem Personal und den Vertretern des Lieferanten Zugang zu gewähren, wobei alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben zu 100 % ausschließlich dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch belasten. Bei Zugriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts und der Anordnung der Lieferung durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### **VII. Prüfung und Inspektion der Lieferung**

1. Sofern dies gängige Praxis ist, prüft der Lieferant die Ware während der Produktion; Vor dem Versand der Ware wird eine Funktionsprüfung durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Sollte der Käufer zusätzliche Prüfungen verlangen, müssen diese schriftlich angegeben und vom Käufer bezahlt werden, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Der Käufer hat die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablieferung zu prüfen und etwaige Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Verlangt der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden. Der Besteller wird das vom Lieferanten vorgelegte Abnahmeprüfzeugnis unverzüglich und ordnungsgemäß unterzeichnen. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer festgelegten Frist durchgeführt werden, gelten die in diesen Prüfungen zu prüfenden Eigenschaften als vorhanden und auf akzeptablem Niveau.
4. Sollte die Lieferung bei Abnahme nicht vertragsgemäß sein, so hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.
5. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadensersatz und Rückgängigmachung des Vertrages, sind ausgeschlossen.

#### **VIII. Gewährleistung**

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle betroffenen Teile müssen nach Wahl des Lieferanten kostenlos ausgetauscht oder nach bestem Ermessen repariert oder ersetzt werden. Insbesondere solche Teile, die innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abnahme im Werk des Lieferanten unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit sich erheblich verringert, was auf Umstände zurückzuführen ist, die vor der Übergabe eingetreten sind. Einschließlich jener defekten Teile, die aufgrund fehlerhafter Konstruktion, schlechter Baumaterialien oder fehlerhafter Konstruktion ausfallen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Verzögert sich der Versand, die Montage oder die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung des Lieferanten spätestens acht (8) Monate nach Lieferung bzw. nach Meldung der Lieferbereitschaft. Die Haftung des Lieferanten für Fremdprodukte beschränkt sich auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Drittlieferanten des Fremdprodukts zustehen.
2. Das Recht des Käufers, etwaige Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in sechs (6) Monaten ab Geltendmachung der Mängelrüge, frühestens jedoch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Für Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen, wird keine Gewährleistung übernommen:
  - A. Die gelieferte Ausrüstung und die erbrachten Dienstleistungen werden vom Lieferanten nicht vollständig bezahlt, wie im Liefervertrag vereinbart ;
  - B. Ungeeignete oder falsche Verwendung;
  - C. Fehlerhafte Montage oder Bedienung durch den Käufer oder Dritte;
  - D. Unsachgemäße Wartung;
  - e. Nichtbeachtung der in der technischen Spezifikation, dem Wartungs- und Betriebshandbuch des Lieferanten festgelegten Betriebsanweisungen;
  - f. Natürliche Abnutzung;



- g. fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (insbesondere Überbeanspruchung);
  - h. Verwendung ungeeigneter Materialien und Austausch von Teilen;
  - i. Fehlerhafte Konstruktion
  - j. Ungeeignete Fundamente;
  - k. Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen sind .
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller zunächst Rücksprache mit dem Lieferer zu halten und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
  5. Von den zum Zwecke der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Ferner, falls dies den Umständen nach billigem Ermessen verlangt werden kann, die Kosten der hierfür erforderlichen Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
  6. Für die Ersatzstücke und Nachbesserungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung. Die Mängelhaftungsfrist hinsichtlich der ursprünglichen Lieferung verlängert sich um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten bedingten Unterbrechung.
  7. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung nicht nachgekommen ist, kann der Lieferer die Nacherfüllung verweigern.
  8. Werden vom Besteller oder von Dritten ohne Genehmigung des Lieferers Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, so haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen und jegliche Gewährleistung erlischt. Darüber hinaus haben Wartungs- und Betriebsanleitungen des Lieferers unbeschadet Vorrang vor den Anleitungen und Anweisungen des Bestellers.
  9. Eine Haftung des Lieferanten dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, ist in jedem Fall ausgeschlossen; ebenso werden keine Schäden behoben, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung der gelieferten Ware entstanden sind.
  10. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht durch den Liefergegenstand entstanden sind, sind ausgeschlossen.

### **IX. Rücktrittsrecht des Lieferanten**

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abschnitt IV der Lieferbedingungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und sich die Ausführung der Bestellung nachträglich als unmöglich erweist, ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will der Lieferer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

### **X. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für Wechselprozesse ist für beide Teile der Kanton Zug, Schweiz. Diesen Lieferbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Käufers sind für den Lieferanten nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt wurden und der Lieferant ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### **XI. Besondere Bedingungen für Lieferung mit Montage**

1. Dem Lieferer sind die für die Montage und Inbetriebnahme aufgewendeten Aufwendungen sowie die Abfertigung jedes Monteurs zu erstatten, auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit. Reisezeiten und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für Versandmaterial, Servicewerkzeuge und An- und Abreise des Personals hat der Besteller dem Lieferer zu erstatten.
2. Vor Beginn der Montage müssen sämtliche Rohbauarbeiten soweit abgeschlossen sein, dass die Montagearbeiten sofort nach Anlieferung beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Die Fundamente müssen völlig trocken und abgebunden sein, die Montageräume müssen ausreichend gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet und ausreichend beheizt sein.
3. Für die Lagerung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen und anderen vom Lieferanten als wertvoll erachteten Gegenständen ist ein trockener, verschließbarer und beleuchteter Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist zu bewachen und zu beaufsichtigen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich und mindestens acht (8) Stunden täglich während der normalen Arbeitszeit Zugang zum Standort des Käufers zu gewähren, damit die Montage und Inbetriebnahme durchgeführt werden kann.
5. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten folgendes zu übernehmen und unverzüglich zur Verfügung zu stellen:
  - a. Hilfskräfte und Fachkräfte in ausreichender Zahl, je nach Bedarf des Lieferanten
  - b. Die für die Montage und Inbetriebnahme des gelieferten Produkts erforderlichen Geräte und Materialien
  - c. Das Entladen des LKWs, des Eisenbahnwaggon und die Beförderung des gelieferten Produkts vom Eisenbahnwaggon oder Schiff zum Montageort
6. Der Transport der vom Lieferanten mitgeführten Teile erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

**Heppenstall Technology AG**  
**Cham, Schweiz, Januar 2022**